

99046010052000, 99046010052000

Einziehung eines Alleinerbscheins

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/430828822/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046010052000, 99046010052000
Leistungsbezeichnung I	Einziehung eines Alleinerbscheins
Leistungsbezeichnung II	Einziehung eines Alleinerbscheins
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	mehrere Erben, Nachfolge feststellen, Erbschein, Erbschein einziehen, Erbschein kraftlos, Kraftloserklärung, falscher Erbschein
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Einziehung (052)
SDG-Informationsbereich	Erbsprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.10.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2361.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_353.html
Teaser	Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die im Erbschein ausgewiesene erbende Person nicht die wirkliche Erbin bzw. der wirkliche Erbe ist, kann der Erbschein wieder eingezogen werden.
Volltext	Erfährt das Nachlassgericht, dass die in dem Erbschein aufgeführte erbende Person nicht die wirkliche Erbin bzw. der wirkliche Erbe des Erblassers ist, muss es von Amts wegen den Erbschein einziehen. Der Erbschein wird damit kraftlos und die in diesem unrichtigen Erbschein aufgeführten vermeintlich erbende Person kann nicht mehr über den Nachlass verfügen. Die Einziehung des Erbscheins kann auch von dem wirklichen Erben bzw. der wirklichen Erbin bei Gericht angeregt werden.
Erforderliche Unterlagen	Das Verfahren wird von Amts wegen vom Nachlassgericht durchgeführt. Sollten Sie ein solches Verfahren beantragen, sind nachfolgende Unterlagen hilfreich: • Ihr Personalausweis oder Reisepass, • die Sterbeurkunde der verstorbenen Person (Erblasser), • das Familienstammbuch zur Dokumentation der Verwandtschaft, • Informationen dazu, ob es einen Prozess zu Ihrem Erbrecht gibt, • Namen und Anschriften der Miterben, • Nachweise, aus welchem Grund bestimmte Personen, die eigentlich erben würden, keine Erben mehr sind, zum Beispiel ihre Sterbeurkunden, Erbausschlagungs oder Erbverzichtserklärungen, • gegebenenfalls Testamente oder Erbverträge, • den Güterstand (bei Eheleuten) oder den Vermögensstand (bei eingetragenen

Modul	Sachverhalt
	Lebenspartnerschaften).
Voraussetzungen	Es existiert ein Alleinerbschein und dieser weist eine Person als Erben aus, die kein Erbe ist.
Kosten	Über die Kosten des gerichtlichen Verfahrens über die Einziehung des Erbscheins bestimmt das Gericht nach § 353 Abs. 2 Satz 1 FamFG. Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem Streitwert, der sich nach der Höhe des Nachlasswertes abzüglich der Schulden bemisst.
Verfahrensablauf	Das Amtsgericht prüft von Amts wegen oder auf Antrag, ob der Erbschein wegen Unrichtigkeit einzuziehen ist.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Komplexität des Erbfalls.
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=33
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen den Einziehungsbeschluss kann eine Beschwerde erhoben werden. https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_353.html
Kurztext	• Der Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht von bestimmten Personen gibt • Der Alleinerbschein kann aufgrund eines Testaments oder nach der gesetzlichen Erbfolge ausgestellt werden • Ist die im Erbschein ausgewiesene erbende Person nicht die wirkliche Erbin bzw. der wirkliche Erbe, kann der Erbschein wieder eingezogen werden
Ansprechpunkt	Das örtlich zuständige Amtsgericht.
Zuständige Stelle	Das örtlich zuständige Amtsgericht. Dies ist entweder das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene/die Verstorbene seinen/ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder das Amtsgericht,

Modul	Sachverhalt
	in dessen Bezirk der/die Ausschlagende seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche
Formulare	Formulare sind nicht erforderlich.
Ursprungsportal	Withdrawal of a sole heir certificate, Einziehung eines Alleinerbscheins